Reglement

betreffend

Kurse für Pflegerinnen von Wöchnerinnen und Säuglingen (Vorgängerinnen).

(Vom 21. Mai 1902.)

---

§ 1. Zur Ausbildung von Pflegerinnen für Wöchnerinnen und Säuglinge (Vorgängerinnen) wird jährlich in der kantonalen Frauenklinik unter Oberaufsicht der Direktion derselben ein Kurs von 2—3 Monaten abgehalten.

§ 2. Der Beginn dieser Kurse wird jeweilen von der Direktion des kantonalen Gesundheitswesens öffentlich bekannt gemacht.

§ 3. Personen, welche an einem Kurse teilzunehmen wünschen, haben sich mit eigenhändig geschriebenem Gesuche an die Direktion des kantonalen Gesundheitswesens zu wenden.

Diesem Gesuche sind beizulegen:

1. Ein Geburtsschein. Bewerberinnen dürfen nicht unter 18 und nicht über 35 Jahre alt sein.
2. Ein Leumundszeugnis.
3. Ein Schulzeugnis, aus welchem ersichtlich ist, dass die sich Meldende über denjenigen Grad von Schulbildung verfügt, welcher sie befähigt, dem Unterricht zu folgen.
4. Ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand und ein Impfzeugnis aus den letzten 5 Jahren.

§ 4. Kantonsbürgerinnen erhalten den Unterricht unentgeltlich. Angehörige anderer Kantone bezahlen beim Eintritt ein Honorar von 30 Fr., welches in die Staatskasse fällt.

§ 5. Die Schülerinnen erhalten Kost und Wohnung in der Frauenklinik gegen Bezahlung eines durch die Direktion

des kantonalen Gesundheitswesens auf Antrag der Anstaltsverwaltung zu bestimmenden Kostgeldes per Woche.

§ 6. Der Unterricht zerfällt in einen theoretischen und einen praktischen Teil.

Dem theoretischen Unterrichte wird ein Lehrbuch zu Grunde gelegt, welches auf Vorschlag des Direktors der Frauenklinik von der Direktion des kantonalen Gesundheitswesens bestimmt wird. Dieses wird auf Kosten des Staates angeschafft und den Schülerinnen zum Kostenpreise überlassen. Gang des Unterrichts, sowie die Pflichten der Schülerinnen werden durch eine besondere Pflichtordnung festgesetzt.

§ 7. Die Direktion der Frauenklinik ist befugt, diejenigen Schülerinnen, welche sich im Laufe des Unterrichtes als unfähig erweisen, oder sich beharrlichen Unfleiss oder unordentliches Betragen zu Schulden kommen lassen, unter Mitteilung der Gründe an die Direktion des Gesundheitswesens, zu entlassen.

§ 8. Der Unterricht wird erteilt von einem auf Vorschlag des Direktors der Frauenklinik von der Direktion des kantonalen Gesundheitswesens bezeichneten patentirten Arzte unter Mithülfe des Personals der Frauenklinik.

§ 9. Der Kursleiter bezieht aus der Staatskasse eine Besoldung von 400 beziehungsweise 500 Fr., je nach der Dauer der Kurse.

§ 10. Nach Ablauf des Kurses findet eine Prüfung der Schülerinnen statt, zu welcher auch Personen zugelassen werden können, welche eine gleichwertige Ausbildung an einer andern Anstalt genossen haben.

Zu der Prüfung können von der Direktion des Gesundheitswesens Abordnungen des Sanitätsrates und der Aufsichtskommission der Kantonsspitäler Zürich und Winterthur bezeichnet werden.

§ 11. Jeder Schülerin, welche die Prüfung zur Zufriedenheit bestanden hat, wird von der Direktion des Gesundheitswesens ein Patent als staatlich geprüfte Pflegerin unentgeltlich ausgestellt.

§ 12. Nach bestandener Prüfung können Kursteilnehmerinnen zur weitern Ausbildung als Ersatz der bisherigen Wochen-

bettwärterinnen unter den gleichen Bedingungen wie diese in der kantonalen Frauenklinik angestellt werden.

Diese Anstellung dauert in der Regel nur bis zum Schlusse des folgenden Vorgängerinnenkurses.

Zürich, den 21. Mai 1902.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Pflichtordnung

für die

Pflegerinnen von Wöchnerinnen und Säuglingen (Vorgängerinnen)

des Kantons Zürich.

(Vom 1. August 1902.)

Die Direktion des Gesundheitswesens
hat
gemäss § 6 des Reglements betreffend Kurse
für Vorgängerinnen
vom 21. Mai 1902
nachstehende Pflichtordnung für dieselben erlassen:

I. Allgemeine Vorschriften.

§ 1. Die der Ausübung des Vorgängerinnenberufes sich widmenden Personen sollen unbescholtenen Rufes, gesund und kräftig sein. Sie sollen mit den Grundsätzen der Krankenpflege vertraut sein, sodass sie im stande sind, Störungen im Befinden von Mutter und Kind rechtzeitig zu erkennen.

Sie sollen ihre Pflegebefohlenen jederzeit freundlich und liebevoll behandeln und sich der strengsten Verschwiegenheit und Verträglichkeit befleissen.